

§ 18

Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer gemäß ihrer Geschäftsordnung.“

§ 19

In Artikel 56 Absatz 2 werden die Worte „Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ durch „Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

§ 20

1. Artikel 62 Absatz 2 wird Absatz 4.

2. Artikel 62 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen.

(3) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.“

§ 21

1. Artikel 65 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 65 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 65 Absatz 3 bis 6 werden Absatz 2 bis 5.

§ 22

Artikel 66 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse.

(2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist.“

§ 23

1. In Artikel 67 Absatz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

2. Artikel 67 Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Artikel 67 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.“

§ 24

Artikel 69 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates diese Aufgabe wahr.“